

Coronavirus SARS-CoV-2 Hygienekonzept/Gefährdungsbeurteilung Musik

Ob und in welchem Rahmen **Proben, Auftritte und kirchenmusikalische Ausbildung** stattfinden können, hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko für den Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um die Proben/Auftritte/**kirchenmusikalische Ausbildung** hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

- (1) Legen Sie die Betrachtungseinheit fest (z.B. Chor, Band, Orchester, Ort, Veranstaltung)
- (2) Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
- (3) Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
- (4) Bei Veränderungen der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

Betrachtungseinheit (z.B. Chor, Orchester, Band, Ausbildungsstätte, Ort, Veranstaltung)

Derzeitige Einschränkungen des geltenden Konzepts

(Stand 5.11.2020 – gültig bis zum Erscheinen eines neuen Dokuments)

- **Chorproben und -auftritte** von Laien **sind untersagt**, das gilt auch für die **Bands** und anderen **Musikgruppen**
- Die Gestaltung von Gottesdiensten durch **Chöre und Bläserchöre** ist **untersagt**
- Eine Gruppe von bis zu **4 Einzelstimmen** (plus Dirigent) oder eine Musikgruppe (falls Blasinstrumente beteiligt sind, ist die Gruppe auf 4 Blasinstrumentalisten zu beschränken) **kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten**.
- **Proben** zur unmittelbaren **Vorbereitung der Gottesdienstgestaltung** sind **möglich, jedoch auf ein Minimum zu beschränken**.
- Die **kirchenmusikalische Ausbildung (außerschulischer Musikunterricht)** ist unter Beachtung der Hygienekonzepte für das Kirchenmusikalische Institut und am Dom **möglich**.

Organisation	Ja/ Nein	Maßnahme/ Kommentar
<u>Verantwortung</u> Die Leitung und der Rechtsträger des Chors bzw. des Orchesters (Pfarrei, Domkapitel, Ordensniederlassung, Verein etc.) <u>oder der Einrichtung</u> tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den Behörden. Für Auftritte in Gottesdiensten müssen Absprachen mit den für die Liturgie Verantwortlichen getroffen werden. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/verantwortliche Person vor Ort zu benennen. <u>Diese Person prüft vor der Zusammenkunft, ob von Seiten der lokalen Behörden weitere Hygieneanforderungen gestellt werden und setzt diese um.</u>		
<u>Unterweisung und Information</u>		

Die Chor-, Band-, Orchestermitglieder und Schüler werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen durch die verantwortliche Person unterwiesen. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist zusätzlich durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Diese stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung.		
Teilnahmebeschränkung Die Teilnahme ist Personen untersagt, die in den letzten 14 Tagen einen Kontakt zu einem SARS-CoV-2-Infizierten hatten Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, nicht bereit sind, die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuhalten oder für die Quarantänemaßnahmen des betroffenen Bundeslandes wegen eines Aufenthaltes in einem Risikogebiet zutreffen.		
Abstandsregeln¹ Aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes beim Singen bzw. Spielen von Instrumenten werden folgende, vereinfachten Mindestabstände eingehalten: Gesang und Blasinstrumente 3 m zwischen den Musikern/Musikleitung 5 m zu Publikum/Gemeinde Instrumente ohne erhöhten Aerosolausstoß 1,5 m zwischen den Musikern/Musikleitung 3 m zu Publikum/Gemeinde In Hessen ist in geschlossenen Räumen die CO²-Konzentration nachweislich nicht höher wie 800 ppm (z.B. über CO²-Messgerät überwacht) Auf Atem-, Lippen- und Mundstückübungen wird verzichtet. Kondenswasser von Blasinstrumenten darf nicht auf den Boden gelangen. Für die Proben, Auftritten und beim Unterricht ist eine verbindliche Sitzordnung (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren) festzulegen. Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und auch, wenn eine Person den Raum verlassen muss, ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Wenn es die Gebäudestruktur erforderlich macht		
Händehygiene Zur Händehygiene stehen in Proben-, Veranstaltungs-, Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes die Hände desinfizieren oder waschen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften. Anleitungen zum Händewaschen (für Erwachsene und Kinder) stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung.		
Ort/Umgebung		

¹ Weitere Gestaltungsspielräume ergeben sich aus den Vorgaben der Länder.

Coronavirus SARS-CoV-2 Hygienekonzept/Gefährdungsbeurteilung Musik

Proben/Auftritte finden vorzugsweise im Freien statt. Bei Auftritten gelten die Vorgaben für Veranstaltungen der Länder. Der Veranstalter ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich. Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen bei der Begegnung von Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.		
<u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> Bis zur Einnahme der Plätze ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Wenn es die Gebäudestruktur erforderlich macht, ist ein Wegekonzept zu erstellen. Beim Unterricht an Instrumenten mit Klaviatur tragen der Schüler einen Mund-Nasen-Schutz. Der Mund-Nasen-Schutz ist auch in Pausen zu tragen.		
<u>Lüftung und Reinigung</u> Bei Proben/Auftritten, die Innen stattfinden, ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt. Dies erfolgt durch dauerhaftes Querlüften oder eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter. Ist keine durchgängige Lüftung des Probenraums möglich, ist alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die sicherstellt, dass die Raumluft ausgetauscht wird (ca. 15 Minuten, in Abhängigkeit des Raumvolumens und der Lüftungsflächen). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einem CO²-Messgerät überwacht werden. Nutzen verschiedene Gruppen die Räume nacheinander, werden die Kontaktflächen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). Ansonsten ist mit dem Gebäudebetreiber eine Rücksprache zum Reinigungskonzept der Räumlichkeiten zu halten.		
<u>Benutzung von Gegenständen</u> Beim Instrumentalunterricht steht jedem Schüle während seiner Anwesenheit ein nur von ihm genutztes Instrument zur Verfügung. Alle Arbeitsmittel (insbesondere Notenbücher, Partituren, Notenständer) werden personenbezogen verwendet. Nach dem Kontakt von Gemeinschaftseinrichtungen und -gegenständen (wie z.B. Benutzung von Lehrinstrumenten) wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt. Beim Verteilen von Noten sind Handschuhe zu tragen. Noten sollten vor der Probe auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt werden.		
<u>Nachverfolgung von Infektionsketten</u> Für jede Probe/ jeden Auftritt oder Unterrichtseinheit muss eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Anwesenheit erstellt werden. Die Listen mit den Kontaktdaten ist 1 Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren. Die Teilnehmer müssen informiert werden, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Eine entsprechende Vorlage ist zu finden unter: https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/		